

B e g r ü n d u n g

Bebauungsplan Nr. 34 für den Ausbau der Mürwiker Straße von der Einmündung der Fruerlunder Straße bis zur Kelnstraße.

a) Gründe für die Aufstellung des Planes:

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich aus der Absicht, die Mürwiker Straße in dem Abschnitt zwischen Fruerlunder Straße/Kelnstraße auszubauen. Dabei sind Eingriffe in private Anliegerflächen nicht zu vermeiden. Die Straßenplanung hat den Bauausschuß, den Fraktionen, den Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr und den Magistrat vorgelegen und ist in Zuge der Verabschiedung des außerordentlichen Haushaltes 1967 von der Ratsversammlung am 8. bis 9.12.1966 als Maßnahme mitbeschlossen worden. Die höhenverschiedene Kreuzung wird aufgrund eines Erlasses des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 10.5.1966 durchgeführt.

b) Rechtsgrundlage:

Die Mürwiker Straße einschließlich der Einmündung der Nebenstraßen sind vorhandene Straßenverkehrsflächen. Für die Erweiterungsmaßnahme gelten insbesondere die §§ 123 bis 135 Bundesbaugesetz. Die Erweiterung der Straße war in den Fluchtlinienplänen Nr. 207, förmlich festgestellt am 22.6.1959 und Nr. 211, förmlich festgestellt am 2.10.1961, vorbereitet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 werden diese Pläne innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches aufgehoben.

c) Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Das Plangebiet wird begrenzt:

1. Auf der Westseite der Mürwiker Straße:
Von der Straßenbegrenzungslinie entlang der Grundstücke Mürwiker Straße Nr. 107 bis einschl. 123, von der Südgrenze der Grundstücke 125 und Ziegeleistraße Nr. 6, von der Westgrenze dieses Grundstückes über die Ziegeleistraße hinweg bis zur Straßenbegrenzungslinie an der Nordseite, von diesem Punkt bis zur Westgrenze dieses Grundstückes Ziegeleistraße Nr. 10 und entlang dieser Grenze bis zur Swinemünder Straße parallel zum Hausblock Nr. 13 auf dem Bundesgelände, von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Swinemünder Straße 35 m entlang dieser Begrenzungslinie und dann überspringend auf die Nordseite bis in die Flucht der westlichen Grundstücksgrenzen des Wohngebietes am Parkhof, diese Grenze entlang und an der Nordgrenze des Parkhofgebietes bis zum östlichen Grundstückseckpunkt, von diesem Punkt von einer Linie zum Südwestpunkt des Grundstückes Mürwiker Straße Nr. 197 und entlang der Westgrenze

bis zum Grundstück 201; die Grenze des Geltungsbereiches verläuft sodann entlang der Ostfront der Kasernenblocks bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3, an der Nord-West-Nord-Grenze der Flurstücke 132 und 133 bis zur Straßenbegrenzungslinie der Kelmstraße, entlang dieser Linie bis zum Hausblock Kelmstraße Nr. 3 und rechtwinklig über die Kelmstraße bis zu einem Punkt, an der Fördestraße, der sich aus der Flucht der Südwestgrenze des gegenüberliegenden Kirchengrundstückes 138 ergibt.

2. Auf der Ostseite der Mürwiker Straße:

Von der Linie entlang der Nordgrenze des Flurstückes 25, entlang der Ostgrenze dieses Flurstückes und in gleicher Flucht bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze der Wegeparzelle 28, von diesem Punkt in der Flucht der nördlichen bzw. östlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke 143, 131, 37 und 36 bis zur Osterallee, die Verlängerung dieser Grenze an der Westseite der Straße Klosterholzweg bis zum Flurstück 79, entlang der Nordgrenze dieses Flurstückes bis zur Westlichen Grundstücksgrenze und von dort an den Westgrenzen der Grundstücke 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 28 und 23 bis zur Blücherstraße; die Begrenzungslinie nimmt dann die Flucht der östlichen Grenzen der Flurstücke 37 und 54 auf und verläuft entlang den Ostgrenzen bis zum Schnittpunkt mit der hinteren Grenze des Flurstückes 196 an der Tilsiter Straße, und weiter an den Nordgrenzen der Flurstücke 196, 197, 201 und 200 zu der Wegeparzelle 177, bis die Nordgrenze des Flurstückes 97 erreicht ist; die Begrenzungslinie verläuft weiter entlang den Ostgrenzen der Flurstücke 97, 102, 105, 104 und 105, 149, 210 und 209 bis zu der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 207, in der Flucht dieser Grenze bis zu dem Schnittpunkt der Ostgrenze des Flurstückes Nr. 20, an dieser Flucht entlang und weiter an der Südgrenze von Flurstück 20 und 151 und erreicht im Zuge dieser Flucht die westliche Begrenzungslinie die Mürwiker Straße.

d) Städtebauliche Maßnahmen:

Der Erschließungsbereich der Mürwiker Straße und der Straßeneinmündungen in dem Teilstück, das zum Ausbau ansteht, ist in der Art der baulichen Nutzung im Bauklassenplan von 1960 festgestellt. Der neue Bebauungsplan ändert die Art der baulichen Nutzung gem. der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 sinngemäß zu den ursprünglichen Festsetzungen und stimmt das Maß der baulichen Nutzung auf die neue Gesetzgebung ab. Planschäden durch Rückstufung wurden vermieden.

e) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Im Zuge des Ausbaues sind Grunderwerbsmaßnahmen notwendig. Mit Enteignungsmaßnahmen muß gerechnet werden.

f) Maßnahme zur Ordnung der Bebauung:

Die Ordnung der Bebauung war bereits mit dem Bauklassenplan 1960 gesichert. Sie wurde sinngemäß sowohl in der Art als

auch im Maß der baulichen Nutzung an die Festsetzungen der Baunutzungsverordnung angepaßt.

g) Kosten der Erschließungsanlagen:

Die Kosten für den Ausbau des Teilstückes der Mürviker Straße einschließlich der Einnüpfungspunkte der Nebenstraßen sind vom Tiefbau- und Entwässerungsamt der Stadt lt. REE-Entwurf mit 3,1 Mio veranschlagt.

Aufgestellt
Im Auftrage:

gez. Flemming
- Stadtplaner -

~~Stadtbaurat~~
~~Stadtbaurat~~

Flensburg, den

- Stadtbaurat -